

Satzung über die Entschädigung der Verbandsräte des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt

Vom 08. Dezember 2004

(OBABl 2005, S. 7, geändert mit Satzung vom 30.01.2014, OBABl S. 95)

Der Krankenhauszweckverband Ingolstadt erlässt aufgrund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 619) in Verbindung mit Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Sitzungsgelder
- § 2 Ersatzleistungen
- § 3 Entschädigungen außerhalb der Sitzungstätigkeit
- § 4 Reisekostenvergütung
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Sitzungsgelder

- (1) Die ehrenamtlichen Verbandsräte erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses jeweils ein Sitzungsgeld in Höhe von 55,00 €. Das Sitzungsgeld deckt einen durchschnittlichen Mindestzeitaufwand für die Vor- und Nachbereitung der Sitzung von zwei Stunden je Sitzung ab.
- (2) Wenn mehrere Sitzungen am gleichen Tag stattfinden, wird das Sitzungsgeld nur für eine Sitzung gewährt.
- (3) Das Sitzungsgeld wird vierteljährlich ausbezahlt.

§ 2 Ersatzleistungen

- (1) Verbandsräte, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz

des entstandenen, nachgewiesenen Verdienstausfalls.

(2) Selbständig tätige Verbandsräte erhalten für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstausfallentschädigung für jede volle Stunde Sitzungsdauer einschließlich der Wegezeiten, nicht jedoch für die Sitzungszeit nach 19.00 Uhr, in Höhe von 13,00 €.

(3) Verbandsräte, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 1 oder 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung für jede volle Stunde Sitzungsdauer einschließlich Wegezeiten, nicht jedoch für die Sitzungszeit nach 19.00 Uhr, in Höhe von 11,00 €.

(4) Ersatzleistungen nach den Absätzen 2 und 3 werden an den Werktagen Montag mit Freitag für höchstens acht Stunden, an Samstagen für höchstens vier Stunden gewährt; für eine ehrenamtliche Tätigkeit an Sonn- und Feiertagen werden keine Ersatzleistungen gewährt.

§ 3 Entschädigungen außerhalb der Sitzungstätigkeit

- (1) Die Entschädigungen nach § 2 werden auch für solche Tage gewährt, an denen Verbandsräte von der Verbandsversammlung, vom Verbandsausschuss oder vom Verbandsvorsitzenden zugewiesene Geschäfte außerhalb von Sitzungen ausüben. Hierzu ist die schriftliche Genehmigung des Verbandsvorsitzenden erforderlich.
- (2) Für die Teilnahme an Ehrungen, Einweihungen, Empfängen u. ä., zu denen der Krankenhauszweckverband Ingolstadt geladen hat, wird Fahrkostenerstattung entsprechend § 4 Abs. 2 gewährt.

§ 4 Reisekostenvergütung

- (1) Bei Dienstreisen erhalten die Verbandsräte Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

2

(2) Reisen zu Sitzungen gelten nicht als Dienstreisen. Sofern die Sitzung jedoch an einem anderen Ort als dem Wohnort des Verbandsrats stattfindet, wird Fahrkostenerstattung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz gewährt.

§ 5 Umsatzsteuervergütung

Sofern die Entschädigungen gemäß § 1 bis § 4 dieser Satzung bei den Verbandsräten der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese auf Antrag zusätzlich vergütet.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft.